

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 28. August 1985

3335. Nutzungsplanung Regensberg

Mit Beschluss vom 27. März 1985 setzte die Gemeindeversammlung Regensberg die kommunale Nutzungsplanung fest. Sie umfasst eine Bau- und Zonenordnung mit zugehörigem Zonenplan sowie einen Ergänzungsplan über die Waldabstandslinien.

Gemäss Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Dielsdorf vom 8. Juli 1985 und der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 10. Juli 1985 sind gegen diesen Beschluss keine Rechtsmittel ergriffen worden. Der Gemeinderat Regensberg ersucht mit Schreiben vom 30. Juli 1985 um die Genehmigung der Vorlage.

Der Zonenplan stimmt bezüglich farblicher Darstellung nicht mit der Verordnung über die einheitliche Darstellung der Nutzungsplanungen überein, ist aber unmissverständlich lesbar. Im übrigen ist die Vorlage recht- und zweckmässig.

Das Bauzonengebiet von Regensberg liegt innerhalb des Perimeters der Verordnung zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes von Regensberg vom 17. Oktober 1946. Mit der vorliegenden Ortsplanung sind die Voraussetzungen geschaffen, dass die Baudirektion die Schutzverordnung – zu gegebener Zeit – anpassen kann.

Auf die Ausarbeitung eines Erschliessungsplans hat die Gemeinde Regensberg verzichtet. Die Groberschliessung ist bereits weitgehend vorhanden. Die Gemeinde kann deshalb von der Pflicht zur Festsetzung eines Erschliessungsplans entbunden werden. Das gesamte Bauzonengebiet der Gemeinde Regensberg ist somit als in der ersten Etappe befindlich zu betrachten.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Gemeinde Regensberg wird gestützt auf § 90 Abs. 3 PBG von der Pflicht zur Festsetzung eines Erschliessungsplans entbunden.

II. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Regensberg vom 27. März 1985 betreffend Festsetzung der kommunalen Nutzungsplanung, bestehend aus Bau- und Zonenordnung mit zugehörigem Zonenplan sowie einem Ergänzungsplan über die Waldabstandslinien, wird genehmigt.

III. Der Gemeinderat Regensberg wird eingeladen, Dispositiv II dieses Beschlusses gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzugeben.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Regensberg, 8158 Regensberg (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plansatzes sowie mit der Bitte, der Direktion der öffentlichen Bauten 25 Exemplare der gedruckten Bauordnung mit Zonenplan zuzustellen), die Baurekurskommission I, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 28. August 1985

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller